

# **Richtlinie für die Aufnahme/Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO für den Landkreis Nienburg/Weser**

Der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 31.03.2006 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

## **§ 2**

### **Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnittes sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

## **§ 3**

### **Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist, oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigung aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.
- (3) Es sind in jedem Einzelfall von mindestens 5 Unternehmen Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind schriftlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

## § 4

### Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Dem Landkreis Nienburg/Weser müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises Nienburg/Weser erfolgen.

## § 5

### Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden (92 Abs. 7 NGO). Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag.

## § 6

### Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

## § 7

### Unterrichtung

Der Kreistag ist über die aufgenommenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen halbjährlich zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben; insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **II. Kredite für Umschuldung**

## § 8

### Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

## § 9

### Anforderungen

- (1) Auf Umschuldungen finden 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechend Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3) Über Umschuldungen ist der Kreistag spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

## **III. Zuständigkeit – Inkrafttreten**

### § 10

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.03.2006 in Kraft.

Nienburg, 31.03.2006

Landkreis Nienburg/Weser  
Der Landrat

Eggers